

DDR zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt. In schweren Fällen wird der Täter sogar mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren belegt. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn 1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, 2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt, 3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird, 4. die Tat durch Urkundenfälschung, Falschbeurkundung oder durch Mißbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt, 5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird, 6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist. Vorbereitung und Versuch sind strafbar. In leichteren Fällen können freilich Zuwiderhandlungen auch als Ordnungswidrigkeiten behandelt werden. (Wegen der beim Grenzübertritt zu beachtenden Bestimmungen s. Rz. 13-15 zu Art. 7, wegen der Schußwaffenbestimmungen beim »illegalen« Grenzübertritt s. Rz. 11 zu Art. 7).

- 17 4. Indessen gilt für die DDR das Auswanderungsrecht nach Art. 12 Abs. 2 der politischen UN-Menschenrechtskonvention, der auch die DDR beigetreten ist<sup>10</sup>: »Es steht jedem frei, jedes Land, auch sein eigenes, zu verlassen.« Auch das auf der genannten Konvention beruhende Auswanderungsrecht gilt nicht schrankenlos. Denn nach Art. 12 Abs. 3 a.a.O. darf auch dieses »keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als solchen, die durch das Gesetz vorgesehen sind, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind und mit den anderen in dieser Konvention anerkannten Rechten zu vereinbaren sind«. Aus der Formulierung des Einschränkungsvorbehalts ergibt sich eindeutig, daß die Schranken die Ausnahme, die Ausübung des Rechts die Regel sein soll. Jede Gesetzgebung, die das Verbot der Auswanderung zur Regel erklärt und die Auswanderung nur ausnahmsweise gestattet und in das Belieben der Staatsorgane stellt, verstößt gegen Art. 12 Abs. 2 und 3 der politischen UN-Menschenrechtskonvention. Die Ansicht, ein Staat könne seine innere Rechtsordnung so ausgestalten, wie es ihm beliebt (so die übereinstimmende Ansicht der DDR-Autoren, aber auch Herwig Roggemann, Grenzübertritt und Strafrechtsanwendung zwischen beiden deutschen Staaten), geht fehl. Denn das Belieben des Staates stößt dann an eine Grenze, wenn dieser durch den Beitritt zur politischen UN-Menschenrechtskonvention zugesagt hat, die Auswanderung als Regel und ihre Untertagung als Ausnahme zu behandeln.

Da die DDR durch Ratifikation der politischen UN-Konvention diese in innerstaatliches Recht transformiert hat (s. Rz. 42 zu Art. 19), hat jeder DDR-Bürger ein subjektives Recht auf Auswanderung, das im Einzelfall aus dem in Art. 12 Abs. 3 genannten Gründen einschränkbar ist. Freilich ist dieses infolge der Eigenart der subjektiven Rechte im DDR-Verständnis praktisch nicht durchsetzbar (s. Rz. 21—31 zu Art. 19).

<sup>10</sup> Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte vom 14. 1. 1974 (GBl. II S. 57), Bekanntmachung über deren Inkrafttreten vom 1. 3. 1976 (GBl. II S. 108).